
Vorstoss-Nr: 098-2011
Vorstossart: **Postulat**
Eingereicht am: 28.03.2011
Eingereicht von: Heuberger (Oberhofen, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 875/2011
Direktion: GEF

Medizinische Vorkehrungen bei AKW-Havarie Mühleberg

Die Regierung wird aufgefordert, dem Grossen Rat innert sechs Monaten einen Bericht über die medizinischen Notmassnahmen vorzulegen, die im Falle einer schweren Havarie im Kernkraftwerk Mühleberg vorgesehen oder geplant sind.

Der Bericht soll folgende Einzelheiten enthalten:

1. Zeithorizont, in dem wirksame Massnahmen ergriffen werden können für den Teil der Bevölkerung im 20km-Umkreis, der nicht sofort evakuiert werden kann
2. Welcher Anteil der Bevölkerung könnte nicht evakuiert werden?
3. Massnahmenpaket inklusive Örtlichkeiten, die für diesen Teil der Bevölkerung bereitgestellt sind oder bereitgestellt werden sollen (Unterkünfte, Nothilfestellen, medizinisches Personal, Medikamente, Schutzkleidung)
4. Medizinische Massnahmen und Strahlendekontamination im 20km-Rayon (Zeitraumen)
5. Dieselben Kennzahlen und Informationen sind für einen 30km-Rayon auszuweisen.

Begründung:

Im Verlaufe der AKW-Katastrophe in Fukushima wird klar, dass eine wesentliche Gefährdung und psychische Belastung daher rührt, dass die Bevölkerung im Unklaren gelassen wird, welche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung geplant wurden und ergriffen werden.

Weiter wird klar, dass im Falle einer gefährlichen Havarie in einem Kernkraftwerk nicht alle betroffenen Personen im unmittelbaren Gefahrenkreis (20- und 30km-Rayon) sofort oder in nützlicher Frist evakuiert werden können, sei dies wegen fehlenden Räumlichkeiten oder mangelnder Infrastruktur und fehlenden Transportkapazitäten. Für diese Personen ist es lebenswichtig, dass rasch griffige Massnahmen zum Schutz und zur medizinischen Behandlung getroffen werden können.

Dies gilt besonders, wenn man die Aussagen berücksichtigt, die in der Presse zu lesen waren, dass nicht alle Personen im nahen Umkreis von Mühleberg sofort evakuiert werden könnten.

Hier muss offen, genau und verständlich informiert werden und die Vorbeugemassnahmen müssen als vertrauensbildende Massnahme der Bevölkerung auch bekannt sein.



Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt die Besorgnis der Bevölkerung ernst und legt grossen Wert auf eine gute vorsorgliche Planung. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass die Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt sind. So ist die Gesamtheit der Massnahmen in einem Katastrophenfall stufengerecht geregelt. Die Ereignisse in Fukushima führen dazu, dass die bisher gemachten Beurteilungen im Licht der neuen Erkenntnisse betrachtet werden müssen.

Zu den einzelnen Punkten können bereits in dieser Antwort die Zuständigkeiten und die vorgesehenen Massnahmen wie folgt skizziert werden:

Zu 1. und 2.:

Gemäss Artikel 11 Buchstabe c der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Verordnung des Bundes über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) erarbeitet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung in der Zone 1¹. Gemäss Artikel 12 Buchstabe c NFSV erstellen die Kantone nach Vorgaben des BABS ein Konzept zur vorsorglichen Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung. Unter Würdigung dieser Bestimmungen und solange keine anderslautenden Anweisungen des Bundes bekannt sind, geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Pflicht zur Evakuationsplanung nach den Vorgaben des Bundes einzig auf die Zone 1 beschränkt. Derzeit liegen noch keine entsprechenden Vorgaben des BABS vor.

Unabhängig von den in Aussicht gestellten Vorgaben des Bundes prüft das Kantonale Führungsorgan (KFO) derzeit im Rahmen einer Defizitanalyse im ABC-Bereich die Erstellung einer Evakuationsplanung für die Zone 1 um das Kernkraftwerk Mühleberg und allenfalls für weitere Gebiete in der Zone 2². Evakuierungen erfordern Zeit und können nur durchgeführt werden, wenn im vorgesehenen Zeitfenster keine radioaktive Wolke zu befürchten ist. Andernfalls ist ein Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorzuziehen. Da die heute vorhandenen Szenarien des Bundes auf einer vorübergehenden Strahlenbelastung basieren, wird davon ausgegangen, dass der Keller oder Schutzraum nach 24 bis 36 Stunden wieder verlassen werden kann. Sollte dennoch eine Evakuierung angeordnet werden, bedeutet dies, dass die Bewohner eines bezeichneten Gebietes die potenzielle Gefahrenzone möglichst mit eigenen Mitteln vorsorglich verlassen müssen. Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden besteht darin, Evakuationsachsen zu definieren, Aufnahmeorte einzurichten, die dortige Betreuung zu organisieren, die laufende Information über die Lage sicherzustellen und hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, indem Sammeltransporte organisiert werden.

Eine erste medizinische Sofortmassnahme bei Ereignissen mit erhöhter Radioaktivität stellt die Einnahme der Kaliumiodid-Tabletten dar. Innerhalb der Zonen 1 und 2 wurden die Kaliumiodidtabletten zwischen Oktober 2004 und Mai 2005 auf die Haushalte verteilt, wobei eine hundertprozentige Überdotierung besteht. Neuzuzügern werden die Tabletten durch die Gemeinden abgegeben. Für die Zone 3³ schreibt der Bund vor, dass die Kaliumiodidtabletten innert 12 Stunden auf die Haushalte verteilt werden müssen. Ein entspre-

¹ Die Zone 1 umfasst nach der NFSV das Gebiet um eine Kernanlage, in dem bei einem schweren Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, die Schutzmassnahmen *sofort* erforderlich macht. Sie umfasst ein Gebiet mit einem Radius von 3 bis 5 Kilometern um das Werk. In Zone 1 des KKM leben rund 2'800 Personen.

² Die Zone 2 schliesst an die Zone 1 an und umfasst das Gebiet, in dem bei einem schweren Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, die Schutzmassnahmen erforderlich macht (umfasst einen Radius von ca. 20 Kilometern). Sie wird in Gefahrensektoren eingeteilt: http://www.admin.ch/ch/d/sr/732_33/app2.html.

³ Das Gebiet der übrigen Schweiz wird als Zone 3 bezeichnet.

chendes Konzept ist für den Kanton Bern in Umsetzung. Die Kaliumiodidtabletten sind ausschliesslich auf Anweisung der Behörden und nicht prophylaktisch einzunehmen. Die entsprechenden Anweisungen werden nach einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität via Radio verbreitet.

Darüber hinaus existieren derzeit keine Szenarien und Vorgaben des Bundes, die eine über die Zone 1 hinausgehende flächendeckende Evakuierung vorsehen. Daher liegen auch keine Informationen darüber vor, welcher Anteil der Bevölkerung nicht evakuiert werden könnte. Dies wäre auch abhängig vom betroffenen Sektor/Gebiet. Bezogen auf die Zone 1 ist jedoch davon auszugehen, dass die Mehrheit der Bevölkerung das Gebiet mit eigenen Mitteln verlassen würde. Für nicht-mobile und hilfsbedürftige Personen sind Sammeltransporte durch den Kanton vorgesehen.

Zu 3.:

In einem von einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität betroffenen Gebiet würde die Bevölkerung aufgefordert, primär im eigenen Keller oder Schutzraum Schutz zu suchen. Demnach ist nicht damit zu rechnen, dass es einen hohen Bedarf an weiteren Unterkünften geben wird. Trotzdem könnten die vorhandenen öffentlichen Schutzräume als weitere Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden. Da die heute vorhandenen Szenarien des Bundes auf einer vorübergehenden Strahlenbelastung basieren, wird davon ausgegangen, dass der Keller oder Schutzraum nach 24 bis 36 Stunden wieder verlassen werden kann und dass daher keine weitergehende Unterbringung der Bevölkerung notwendig ist.

Zu 4. und 5.:

Zusätzlich zu den humanmedizinischen Massnahmen an Patientinnen und Patienten, wie sie in allen Lagen durch sämtliche gesundheitsdienstlichen Organe im Kanton Bern angeboten und durchgeführt werden, besitzt der Kanton Bern ein Netz von ausgebildeten und ausgerüsteten Ambulanzstandorten sowie Spitälern mit Dekontaminationsstellen. Dieses Dekontaminationskonzept, welches im Anschluss an die Euro08 im Kanton Bern eingeführt wurde, kommt auch zum Tragen bei atomaren Unfällen oder bei der Einweisung von Patientinnen und Patienten mit Verstrahlungen in ein Spital. Folgende Ambulanzstandorte sind mit entsprechender Schutzausrüstung (ABC) ausgerüstet: Bern – Sanitätspolizei, Aarberg, Biel, Münsingen und Thun-Gesigen. Bei den Spitälern wird zwischen Dekontaminationsspitälern und Akutspitälern mit Grob-Dekontaminations-Möglichkeiten unterschieden. Deko-Spitäler sind das KSD-Spital Burgdorf, das Inselspital, das Spitalzentrum Biel und das Spital STS Thun. Die Dekontaminationskapazität beträgt je genanntes Spital 30 Patienten pro Stunde. Akutspitäler, welche über eine Grob-Deko mit einer Dekontaminationskapazität von zehn Patienten pro Stunde verfügen sind: die Klinik Sonnenhof AG, das Ziegler Spital, das Tiefenau Spital, das Spital Münsingen und das Spital Aarberg der Spital Netz Bern AG und das Lindenhofspital Bern. Die vorgenannten Einrichtungen sind kurze Zeit nach Alarmierung (innerhalb von 20 bis 40 Minuten) in Betrieb. Das Dekontaminationskonzept wird dieses Jahr gemäss einem vom Kantonalen Laboratorium in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt geplanten Konzept erweitert. Das Konzept dient zur Aufnahme von verstrahlten Patientinnen und Patienten ungeachtet des 20-km- oder 30-km-Rayons, sondern aufgrund medizinischer Indikationen. Weiter hat der Kanton, gestützt auf die Eidgenössische Notfallschutzverordnung (NFSV), den Betrieb von sogenannten Kontaktstellen für die medizinische und psychologische Betreuung von Personen geplant. Diese Kontaktstellen dienen dazu, bei Personen Verstrahlungen festzustellen, diese zu beraten und zu betreuen. Für die Ereignisbewältigung in den Kontaktstellen stellt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Einsatz-elemente zur Verfügung.

Die verlangten Abklärungen können in die erwähnten laufenden Arbeiten einbezogen werden. Der Grosse Rat hat generelle Fristen für den Vollzug von Vorstössen festgelegt (Art. 67 GO). Eine Information des Grossen Rates bzw. der Bevölkerung soll zu gegebener Zeit stattfinden.

Antrag: Annahme

An den Grossen Rat